

Antrag auf Zisternenzähler (Regenwasser-/Brauchwasseranlage)

Antragsteller

Vor-, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Installationsunternehmen

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Regenwasser-/Brauchwasseranlage

Vom Installateur auszufüllen

Nutzung der Anlage für:	Messeinrichtung für die Anlage:	Schutzmaßnahmen für die Anlage:	Nachspeisung mit Trinkwasser:
<input type="checkbox"/> Toiletten <input type="checkbox"/> Waschmaschine	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserzähler wird benötigt <input type="checkbox"/> Wasserzählerbügel ist vorhanden	<input type="checkbox"/> Trennung zwischen der Trink- und Regenwasserinstallation <input type="checkbox"/> Farbliche und dauerhafte Kennzeichnung der Betriebswasserleitungen <input type="checkbox"/> Kennzeichnung der Nichtwasserentnahmestelle und Sicherung vor unbefugter Nutzung	Nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> automatische Bewässerungsanlage	<input type="checkbox"/> Frischwasserzähler wird benötigt <input type="checkbox"/> Wasserzählerbügel ist vorhanden	<input type="checkbox"/> Trennung zwischen der Trink- und Regenwasserinstallation <input type="checkbox"/> Farbliche und dauerhafte Kennzeichnung der Betriebswasserleitungen <input type="checkbox"/> Kennzeichnung der Nichtwasserentnahmestelle und Sicherung vor unbefugter Nutzung	<input type="checkbox"/> Nachspeisung eingebaut <input type="checkbox"/> Sicherungseinrichtung vom Typ: _____
<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung Anmeldepflichtig. Es wird kein Zähler benötigt.			

- Volumen der Brauchwasseranlage (Zisterne): _____ m³
- Installationsplan der Brauchwasseranlage liegt bei.
- Bilder von den Schutzmaßnahme-Einrichtungen liegen bei.*
- Bilder von der Nachspeisung mit Trinkwasser liegen bei.**
- Der Installateur bestätigt, dass die genannte Brauchwasseranlage den allgemeinen Regeln der Technik entspricht. Insbesondere wurden die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN EN 806, DIN 1988, DIN EN1717) und die DIN 1989 (Regenwassernutzungsanlage) eingehalten.
- Der Installateur bestätigt, dass die Richtlinie (Seite 2) zur Nutzung einer Zisterne verstanden und eingehalten wurden.
- Der Installateur bestätigt, dass die Angaben auf dem Antrag auf Zisternenzählung der Richtigkeit entsprechen. Sollten Angaben nicht der Richtigkeit entsprechen und Unterlagen fehlen, so behält sich die swt das Recht vor, die Anlage nicht abzunehmen und stillzulegen.

*Gartenbewässerung ist hiervon ausgenommen

**Nur für automatische Bewässerungsanlagen erforderlich

Datenschutz: Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten behandeln wir vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Details entnehmen Sie bitte unseren beigefügten, bzw. zum [Download](#) unter www.swtenergie.de/ds stehenden, Datenschutzhinweisen gemäß EU-DSGVO und BDSG-neu.

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers / Bevollmächtigten

Unterschrift und Stempel des Installationsunternehmens

Richtlinie zur Nutzung einer Zisterne

Eingebaute Anlagen wie Zisternen, können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher ist der Betrieb einer Zisterne bei der Stadtwerke Tuttlingen GmbH (swt) und beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend der AVBWasserV fachgerecht nach den einschlägigen DIN-Vorschriften zu errichten. Vor allem die DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 und DIN 1989 sind zu beachten.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation (Brauchwasserinstallation) darf keine Verbindung bestehen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitiger Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauptwasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN EN 806-2, Ziffer 8.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden.
5. Gemäß § 40(1) 3 Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Tuttlingen handelt es sich bei dem benötigten Wasser aus der Zisterne um Brauchwasser, für welches eine Gebühr nach § 37 (1) AbwS erhoben wird. Der Nachweis der Nutzung von Brauchwasser ist gem. § 40 (2) AbwS durch einen besonderen Wasserzähler (Zwischenzähler) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der swt eingebaut, unterhalten, entfernt, abgelesen und stehen im Eigentum der swt. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendungen. Zur Bewässerung des Gartens ist kein Zwischenzähler erforderlich.
6. Bei einer Nutzung von Brauchwasser im Haushalt und/oder bei einer Nachspeisung mit Trinkwasser, darf die Zisterne erst nach Abnahme durch die swt in Betrieb genommen werden.
7. Die Nutzung von Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
8. Eine Erweiterung oder Änderung der Brauchwassernutzung ist der swt innerhalb eines Monats anzuzeigen.